



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-652.03

Bregenz, am 25.05.2009

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien
SMTP: post@IV1.bmwa.gv.at

Auskunft:
[Dr. Raimund Fend](#)
Tel: +43(0)5574/511-20218

Betreff: [Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich;
Entwurf, Stellungnahme](#)
Bezug: [Schreiben vom 4.5.2009, BMWFJ-551.100/0024-IV/1/2009](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich wird wie folgt Stellung genommen:

1. Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetzes (Art. 1):

Zu § 18 Abs. 3 Z. 11:

Nach der geltenden Rechtslage haben die Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber „etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen“ zu enthalten. Nach § 18 Abs. 3 Z 11 des Entwurfs haben nunmehr die Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber „Entschädigungs- und Erstattungsregelungen“ bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren zu enthalten.

Eine zwingende Aufnahme von Entschädigungs- bzw. Erstattungsregelungen in die Allgemeinen Bedingungen erscheint entbehrlich, da sich solche Ansprüche bei einer etwaigen Vertragsverletzung ohnedies aus den bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften ergeben. Eine Verbesserung der Rechte der Kunden ist damit nicht verbunden. Diese Änderung wird daher abgelehnt.

Zu § 22a Abs. 5 (und § 7 Abs. 2 und 3):

Nach der derzeitigen Rechtslage kann der Regelzonenführer die langfristige Planung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Genehmigung einreichen. Nach dem vorliegenden Entwurf des § 22a Abs. 5 ElWOG haben die Regelzonenführer

nunmehr die langfristige Planung beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Genehmigung einzureichen. Diese Bestimmung wird abgelehnt.

Im Bereich des Elektrizitätswesens ist die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist Landessache (Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG). Die Genehmigung der Planungen der Regelzonenführer gehört zweifelsohne zur Vollziehung; der Entwurf sieht daher entsprechende Verfassungsbestimmungen vor (vgl. auch § 7 Abs. 2 und 3). Dieser (neuerliche) Eingriff in die Kompetenzen der Länder wird abgelehnt.

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 3 erscheinen zudem überflüssig, da in den betreffenden Materiengesetzen (z.B. Naturschutzrecht) ohnehin eine Berücksichtigung derartiger Interessen als öffentlicher Interessen vorgesehen ist. Jedenfalls darf durch die vorgesehenen Verfassungsbestimmungen in § 7 Abs. 2 und 3 die Abwägung mit anderen öffentlichen Interessen nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht präjudiziert werden.

Zu § 45c:

Nach § 45c Abs. 1 des Begutachtungsentwurfs sollen der Netzbetreiber und der Lieferant den Stromkunden in Zukunft zwei getrennte Rechnungen für das Systemnutzungsentgelt bzw. die Belieferung mit elektrischer Energie ausstellen, wobei die Übermittlung der Rechnungen gemeinsam erfolgen darf. Bei einer gemeinsamen Übermittlung der getrennten Rechnungen ist jedoch ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen.

Auch wenn die Möglichkeit einer gemeinsamen Übermittlung der getrennten Rechnungen vorgesehen ist, so bringt die Bestimmung dennoch enorme Umsetzungsschwierigkeiten im Bereich der Administration und der Rechnungslegung mit sich.

Diesen Nachteilen stehen kaum positive Effekte gegenüber, denn eine solche getrennte Rechnungslegung führt entgegen den Erläuterungen nicht zu mehr Transparenz und zu einer besseren Information für den Kunden. Es ist vielmehr zu befürchten, dass der gemeinsame Versand getrennter Rechnungen zu Verwirrung führen wird. Der Kunde muss nunmehr an Hand zweier getrennter Rechnungen ermitteln, wie viel ihn eine Kilowattstunde Strom kostet. Damit wird für den Kunden das Erkennen des finanziellen Einspareffektes von Energieeffizienzmaßnahmen erschwert. In der Praxis zeigt sich das auch daran, dass beispielsweise Geschäftskunden darauf bestehen, nur eine Rechnung zu bekommen. Auch die in Einzelfällen praktizierte getrennte Rechnungslegung gegenüber Haushaltskunden brachte laut Auskunft der Stromversorger negative Kundenreaktionen.

Neben diesen Nachteilen für die Kunden bringt die neue Regelung auch erhebliche Schwierigkeiten für die Unternehmen, die die getrennte Rechnungslegung bei

gemeinsamem Zahlungsvorgang umsetzen müssen. Es wäre zwar die Umsetzung mittels einer Sammelrechnung denkbar; dabei würden die beiden Rechnungen aufgelistet und betragsmäßig zusammengefasst. Aus Sicht des Umsatzsteuerrechtes würde es sich jedoch um zwei getrennte Rechnungen handeln.

Aus praktischer Sicht ist eine solche Sammelrechnung extrem aufwändig und fehleranfällig. Im Abrechnungssystem SAP IS-U, das von den meisten großen österreichischen Energieversorgern genutzt wird, ist die Funktion „Sammelrechnungen“ heute nicht für die Abwicklung von hunderttausenden Geschäftsfällen geeignet, sondern nur für eine kleine Anzahl von Kunden mit mehreren Standorten. Die Umstellung des Datenmodells sowie der Abrechnung und Fakturierung auf eine 2-Vertragskonto-Lösung oder gleich auf eine 2-Mandanten-Lösung wären zwar grundsätzlich möglich, aber dies würde einen enormen technischen Aufwand verursachen. Außerdem müsste für jede Anlage in drei getrennten Druckläufen Sammelrechnung, Energierechnung und Netzrechnung erstellt werden, die dann anschließend händisch kuvertiert werden müssten. Ungelöst ist auch das gemeinsame Versenden der Zahlscheine für die zwölf monatlichen Teilzahlungen.

Da die doppelte Rechnungslegung dazu führt, dass die Transparenz über Energiekosten verloren geht und gerade deshalb nicht dem Willen der meisten Kunden entspricht, und getrennte Rechnungen selbst bei gemeinsamen Versand unternehmensseitig zu erheblichen Mehraufwendungen führen, werden diese Änderungen strikt abgelehnt.

Im Sinne der Transparenz und Klarheit wäre eine einheitliche Stromrechnung wünschenswert, welche klar in drei Rechnungsteile auf getrennten Blättern zu gliedern wäre:

- Rechnungsübersicht mit den Merkmalen einer Rechnung gemäß UStG mit getrennten Positionen für Energielieferung und Netzdienstleistungen und den notwendigen Angaben zur Zahlungsabwicklung
- Energieabrechnung (ohne alle Merkmale einer Rechnung gemäß UStG) mit detaillierter Abrechnung der Stromprodukte inkl. unterschiedlicher Zeilen für Zeiträume mit unterschiedlichen Energieentgelten und Stromkennzeichnung
- Netzaabrechnung (ohne alle Merkmale einer Rechnung gemäß UStG) mit detaillierter Darstellung der Mess- und Verbrauchsdaten, detaillierter Abrechnung der Komponenten des Systemnutzungsentgelts und detaillierter Abrechnung der Abgaben.

Der § 45c Abs. 1 des Entwurfs sollte daher entsprechend angepasst werden und wie folgt lauten: „... Netzbetreiber haben die Rechnungslegung über das Systemnutzungsentgelt, Lieferanten die Rechnungslegung über das Entgelt für die Belieferung mit elektrischer Energie getrennt durchzuführen. *Eine gemeinsame Rechnungslegung, bei der die Abrechnung des Systemnutzungsentgelts und die Abrechnung des Entgelts für die Belieferung mit elektrischer Energie auf getrennten*

Blättern dargestellt sind, ist zulässig; in diesem Fall ist ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen...“

Zu § 45d:

Die in § 45d Abs. 1 des Entwurfs enthaltenen Informationspflichten der Netzbetreiber sind überzogen. Es ist Aufgabe der betroffenen Kammern und anderer Interessenvertretungen, die Kunden auf Wechselmöglichkeiten hinzuweisen.

2. Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (Art. 2):

Zu § 40a:

Die vorgesehenen Änderungen in § 40a Abs. 1 betreffend Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial werden abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu § 45c ElWOG verwiesen.

Zu § 40b:

Die nunmehr vorgesehene Informationspflicht des Netzbetreibers über die Möglichkeit des Lieferantenwechsels wird abgelehnt. Es wird auf die Ausführungen zu § 45d ElWOG verwiesen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, SMTP: info@illwerke-vkw-gruppe.at
4. Vorarlberger Erdgas GmbH, Höchster Straße 42, 6850 Dornbirn, SMTP: office@veg.at
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
8. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
9. Herrn Bundesrat , Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
10. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
11. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
14. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
15. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
16. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
17. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
18. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
19. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
20. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
21. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
22. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
23. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
24. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-

- v.wien.gv.at
25. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
26. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at
27. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
28. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
29. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub@vfreiheitliche.at
30. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP:
landtagsklub.vbg@gruene.at
31. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
32. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at